

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopädinnen und Logopäden

Die eingebrachten Änderungsvorschläge werden von LD vollumfänglich begrüßt und der Begründung wird gefolgt. Wir freuen uns sehr, dass die auf verschiedenen Wegen eingebrachten Rückmeldungen aus der Praxis Eingang in die Klarstellungen gefunden haben.

Allerdings sind im Laufe der tiefergehenden Beschäftigung mit der Materie und der Auswertung von Rückmeldungen von Schulleitungen und auch Auszubildenden weitere Anpassungen und Klarstellungen notwendig.

1. Übergangsregelungen:

Insbesondere bei der Änderung der Noten, die zum Bestehen der Prüfung notwendig sind, hat sich in der Praxis folgendes Problem ergeben:

Für Fachschülerinnen und -schüler, die im Jahr 2023 nach der bis dahin geltenden Prüfungsordnung durchgefallen waren und nun eine (Teil-)Prüfung wiederholen müssen, ist unklar, ob die Bewertung der Wiederholungsprüfung noch nach der zum Zeitpunkt des Beginns der Prüfung geltenden Regeln oder nach dem neuen Bewertungssystem erfolgt. Hier wäre eine Klarstellung bzw. definierte Übergangsregelungen notwendig.

2. Prüfungen im Fach Logopädie (mündlich/schriftlich)

Das Fach Logopädie deckt viele verschiedene Indikations- und Kompetenzbereiche ab, die zum Teil stark spezialisiert sind. So haben z.B. die Diagnostik und Therapie von Stimmstörungen nahezu keine Gemeinsamkeit mit der Diagnostik und Therapie von Aphasien oder solcher von kindlichen Sprachentwicklungsstörungen, und diese wiederum nicht mit jener von Schluckstörungen. Von daher, und auch vor dem Hintergrund einer fehlenden berufspraktische Erfahrungszeit, halten wir es für geboten, in den jeweiligen Therapiebereichen zu prüfen.

Analog zum Heilmittelkatalog sind in der Anlage 5 (Zulassungsvoraussetzungen) zum Rahmenvertrag nach § 125 (1) SGB V die Kompetenzbereiche für die einschlägigen Bachelor- und Masterstudiengänge, die zur Voll- oder Teilzulassungsfähigkeit führen, zusammengefasst.

Diese Systematik sollte auch in den Prüfungen im Fach Logopädie Anwendung finden.

1. Entwicklungsbedingte Störungen (Diagnoseschlüssel SP 1 bis SP4 sowie die zahnärztlichen Diagnoseschlüssel SPZ und OFZ)
2. Erworbene sprachsystematische Störungen (Diagnoseschlüssel SP 5)
3. Redeflussstörungen (Diagnoseschlüsseln RE 1 und RE 2)
4. Sprechstörungen (Diagnoseschlüssel SP 3, SP 6 und SF)
5. Stimmstörungen (Diagnoseschlüssel ST 1 bis ST 4)
6. Schluckstörungen (Diagnoseschlüssel SC und SCZ)

5.1.3 Störungsbezogene Kompetenzen

		ECTS
Entwicklungsbedingte Störungen		18
	Spezifische Sprachentwicklungsstö- rungen	
SP1	Sprachentwicklungsstörungen bei	
SP2	komplexen Behinderungen	
SP3	Hörverarbeitung	
SP4	Phonetisch-phonologische Störungen	
SPZ	Kindliche Hörstörungen (Sprachauf- bau) und Cochlear-Implantat (min- destens 3 ECTS)	
Erworbene sprachsystematische Störungen		10
SP5	Aphasie	
SP5	Schriftsprachstörungen	
Redefluss-Störungen		6
RE1	Stottern	
RE2	Poltern	
Sprechstörungen		
SP6	Dysarthophonien und Sprechapraxien	7
SP3	Lippen-, Kiefer- und Gaumenspalten	} zusammen 3
SF	Rhinolalien	
Stimmstörungen		8
ST1	Organische Stimmstörungen	
ST2	Funktionelle Stimmstörungen	
ST1	Laryngektomie mit Patientenkontakt	
ST3/ST4	Psychogene Stimmstörungen	
Schluckstörungen		5
SC	Dysphagie/orofaziale Störungen	
SCZ		

Bisher werden in der Praxis die Prüfungsfragen von entsprechend spezialisierten Dozentinnen und Dozenten bzw. Fachprüferinnen und -prüfern erstellt und bewertet. Analog dazu sollten in der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Fach Logopädie diese Aufgabenbereiche von jeweils zwei Fachprüferinnen und -prüfern bewertet werden. Der Vorteil eines solchen Vorgehens ist, dass diese Fachprüferinnen und -prüfer von den Ausbildungsstätten flexibel ausgewählt werden und zudem Abstimmungen auf die einzelnen Indikationsbereiche erfolgen können.

Die Zeit für die mündliche Prüfung sollte entsprechend auf 30 Minuten verlängert werden. Das ist sachgerecht und der nachfolgenden beruflichen Verantwortung angemessen.

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen und weiterer Verordnungen im Bereich der Heilberufe

Storkower Str. 101 B
10407 Berlin

Von daher schlagen wir nachfolgende Änderungen vor:

§ 5 Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Logopädie **mit den Aufgabenbereichen**
 - entwicklungsbedingte Störungen,
 - erworbene sprachsystematische Störungen
 - Redeflussstörungen
 - Sprechstörungen
 - Stimmstörungen und
 - Schluckstörungen

(2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Leiter der Schule bestimmt. Jede Aufsichtsarbeit, **im Fach Logopädie jeder Aufgabenbereich**, ist von zwei Fachprüfern nach § 9 zu benoten.

§ 6 Mündlicher Teil der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Logopädie, **mit den Aufgabenbereichen**
 - entwicklungsbedingte Störungen,
 - erworbene sprachsystematische Störungen
 - Redeflussstörungen
 - Sprechstörungen
 - Stimmstörungen und
 - Schluckstörungen.

(...) In den Fächern 2-5 soll der Prüfling nicht länger als 20 Minuten geprüft werden, **im Fach Logopädie pro Aufgabenbereich nicht länger als 5 Minuten, Gesamtdauer nicht länger als 30 Minuten.**

(...) Jedes Fach des mündlichen Teils der Prüfung, **im Fach Logopädie jeder Aufgabenbereich**, wird von zwei Fachprüfern abgenommen und nach § 9 benotet.